München, Juni 2013

Berufsständische Versorgung für die Mitglieder der Patentanwaltskammer mit Kanzleisitz in Nordrhein-Westfalen ab 1. Juni 2013

Zum 1. Juni 2013 wurden die rechtlichen Voraussetzungen für die berufsständische Versorgung der Mitglieder der Patentanwaltskammer, die ihren Kanzleisitz in Nordrhein-Westfalen haben, geschaffen: Die Bayerische Rechtsanwalts- und Steuerberaterversorgung stellt bislang die berufsständische Versorgung für die Mitglieder der Bayerischen Rechtsanwalts- und Steuerberaterkammern sowie für die Mitglieder der Patentanwaltskammer mit Kanzleisitz in Bayern bereit; seit dem 1. Juni 2013 sind durch einen Staatsvertrag nun auch die Mitglieder der Patentanwaltskammer mit Kanzleisitz in Nordrhein-Westfalen einbezogen.

Die berufsständische Versorgung bei der Bayerischen Rechtsanwalts- und Steuerberaterversorgung bietet im Wege der Pflichtversicherung eine Alters-, Berufsunfähigkeits- und Hinterbliebenenversorgung im Rahmen eines eigenen öffentlich-rechtlichen Versorgungssystems. Von der obligatorischen Mitgliedschaft im Versorgungswerk gibt es Ausnahmen für diejenigen, die zum 1. Juni 2013 bereits Kammermitglied mit Kanzleisitz in Nordrhein-Westfalen sind („sog. Übernahmebestand“). Die Angehörigen des Übernahmebestands werden per Informationsschreiben[1] gesondert über ihre Gestaltungsmöglichkeiten hinsichtlich Mitgliedschaft und Beitragspflicht im Versorgungswerk informiert.

Ihre
Bayerische Rechtsanwalts-
und Steuerberaterversorgung

SONDERINFORMATION

für die Mitglieder des sog. Übernahmebestandes

(Übernahmebestand heißt: Mitgliedschaft in der Patentanwaltskammer mit Kanzleisitz in Nordrhein-Westfalen vor dem 01.06.2013)

Am 01.06.2013 ist der Staatsvertrag zwischen dem Freistaat Bayern und dem Land Nordrhein-Westfalen in Kraft getreten, mit dem die Mitglieder der Patentanwaltskammer, die einen Kanzleisitz in Nordrhein-Westfalen eingerichtet haben, in die berufsständische Versorgung einbezogen werden. Da Sie zu diesem Zeitpunkt bereits Mitglied der Patentanwaltskammer mit Kanzleisitz in Nordrhein-Westfalen waren, gehören Sie zum sogenannten „Übernahmebestand".

Der Staatsvertrag sieht für diesen Personenkreis im Hinblick auf bereits bestehende Absicherungen Sonderregelungen zu Mitgliedschaft und Beiträgen vor.

1. Mitgliedschaftsrechtliche Sonderbestimmungen

Grundsätzlich sind Sie, da Sie dem Übernahmebestand angehören, von der Pflichtmitgliedschaft im Versorgungswerk ausgenommen.

Sie haben jedoch die Möglichkeit, dem Versorgungswerk beizutreten, wenn Sie bei Inkrafttreten des Gesetzes am 01.06.2013 das 60. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, d. h. nach dem 01.06.1953 geboren (Geburtsdaten ab 02.06.1953) und nicht berufsunfähig sind.

Wenn Sie dem Versorgungswerk beitreten wollen, müssen Sie innerhalb der Überlegungsfrist einen schriftlichen Antrag auf Pflichtmitgliedschaft stellen; Sie werden dann zur Pflichtmitgliedschaft zugelassen.

Den Antrag auf Pflichtmitgliedschaft können Sie im Abschnitt B des Erhebungsbogens stellen.

<u>Überlegungsfrist von einem Jahr:</u>

Für Ihre Entscheidung, ob Sie dem Versorgungswerk angehören möchten oder nicht, besteht eine Überlegungsfrist von einem Jahr ab Inkrafttreten des Staatsvertrags. Nach Ablauf der Überlegungsfrist können Sie nicht mehr beitreten.

Die Überlegungsfrist läuft am 31.05.2014 ab; sie ist nicht verlängerbar.
Für die Wahrung der Frist kommt es auf den Zeitpunkt des Eingangs Ihrer Erklärung (Beitrittsantrag) beim Versorgungswerk an.

Sobald über Ihren Antrag entschieden wurde (d.h. sobald die Zulassung zur Mitgliedschaft erfolgt ist), ist eine Abänderung nicht mehr möglich.

2. Beitragsrechtliche Sonderbestimmungen

Als Mitglied des Übernahmebestands (d.h. Mitglied der Patentanwaltskammer mit Kanzleisitz in Nordrhein-Westfalen vor dem 01.06.2013) können Sie, wenn Sie sich für die Mitgliedschaft entschieden haben, anstelle des Regelbeitrages (2013 monatlich 1.096,20 €) oder des einkommensbezogenen Beitrags (2013: 18,9 % des Berufseinkommens) auf Antrag auch den Grundbeitrag (2013 monatlich 219,20 €) entrichten. Daneben sind freiwillige Mehrzahlungen bis zur jährlichen Einzahlungshöchstgrenze (2013: 32.886,00 €) möglich.

Überlegungsfrist von einem Jahr:

Bitte beachten Sie, dass der Antrag auf Beitragsermäßigung ebenfalls innerhalb der einjährigen Überlegungsfrist, d.h. bis spätestens 31.05.2014 (Eingang beim Versorgungswerk!) gestellt werden muss, damit die Ermäßigung rückwirkend zum 01.06.2013 eingeräumt werden kann.

Wird der Antrag später gestellt, so wird die Beitragsermäßigung erst ab Eingang des Antrags beim Versorgungswerk gewährt.

3. Befreiung von der Versicherungspflicht in der gesetzlichen Rentenversicherung:

Soweit Sie eine berufsbezogene versicherungspflichtige Tätigkeit ausüben, können Sie sich von der Versicherungspflicht in der gesetzlichen Rentenversicherung zugunsten der Bayerischen Rechtsanwalts- und Steuerberaterversorgung befreien lassen. Der Befreiungsantrag ist beim Versorgungswerk einzureichen; Antragsformulare liegen bei bzw. werden Ihnen auf Anforderung zugesandt.

Wichtige Frist:
Die Befreiung erfolgt rückwirkend zum 01.06.2013, wenn der Antrag auf Befreiung von der gesetzlichen Rentenversicherung bis spätestens 31.08.2013 beim Versorgungswerk eingegangen ist, ansonsten ab Eingang des Antrags beim Versorgungswerk.

Die Befreiung führt dazu, dass der Rentenversicherungsbeitrag für die versicherungspflichtige Tätigkeit zum Versorgungswerk statt zur gesetzlichen Rentenversicherung entrichtet werden muss.

Weitere Informationen entnehmen Sie bitte der Infobroschüre (Abschnitt 3).

4. Sonderbestimmungen für Alt-Mitglieder

Die unter Nummern 1 und 2 erläuterten Sonderregelungen für den Übernahmebestand finden keine Anwendung, wenn Sie bei Inkrafttreten des Staatsvertrags am 01.06.2013 bereits Mitglied des Versorgungswerks sind. Das bedeutet, dass Sie nach wie vor Mitglied der Bayerischen Rechtsanwalts- und Steuerberaterversorgung bleiben und - anders als der Übernahmebestand - weder Befreiung noch Beitragsermäßigung beantragen können. Wenn Sie vor Inkrafttreten des Staatsvertrags von der Mitgliedschaft im Versorgungswerk befreit wurden, bleiben die für die Befreiung geltenden Bestimmungen weiterhin maßgebend.